

Satzung
der
Ehinger Bibliothek: „Ungarische Literatur in deutscher Sprache“
Ehingeni Könyvtár: „Magyar irodalom német nyelven“ e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: „Ehinger Bibliothek: Ungarische Literatur in deutscher Sprache. Ehingeni Könyvtár: Magyar irodalom német nyelven e.V.“

Er hat den Sitz in Ehingen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ehingen einzutragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein dient dem Auf- und Ausbau einer Bibliothek ungarischer Literatur in deutscher Sprache. Er verfolgt damit eine Förderung der deutsch-ungarischen Kulturbeziehungen, insbesondere der Literatur.
2. Der Verein stützt sich hierbei auf die bereits vorhandene Bibliothek von über 500 Bänden, die sich noch in Privatbesitz befindet.
3. Zu den Aufgaben des Vereins gehört vor allem die literarische Bearbeitung und Auswertung der Werke und ihrer Autoren.
4. Der Verein kann des Weiteren literarische Veranstaltungen organisieren, bzw. Delegierte zu solchen Veranstaltungen schicken. Hierzu ist die Zustimmung des Vorstandes notwendig.
5. Die Präsentation der Bücher in Form von öffentlichen Ausstellungen gehört zur originären Aufgabe des Vereins, ebenso Vortragsveranstaltungen.
6. Die Bibliothek und die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeiten mit dieser Bibliothek werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Im Einzelnen wird dieses durch Benutzungsbestimmungen geregelt. Diese werden vom Vorstand beschlossen. Die Nutzungsbestimmungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sachbezogene und dem Zweck dienliche Auslagen können gegen Quittung ersetzt werden. Reisekosten können nach den Bestimmungen der Reisekostenverordnung des Landes Baden-Württemberg ersetzt werden.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Wird der Antrag abgelehnt, steht dem Antragsteller die Anrufung der Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4

Vereinsbeitrag

Von der Mitgliederversammlung wird der Jahresbeitrag festgesetzt. In Ungarn lebende Ungarn sind beitragsfrei.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Jahres
- Den Tod
- Den Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Das Kuratorium

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Mindestens alle zwei Jahre ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie entscheidet über
 - Den Jahresbericht
 - Über geplante Aufgaben für die laufenden Jahre
 - Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - Den Finanzierungsplan für die zwei Jahre
 - Wahlen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und mit Begründung verlangt wird.
3. Die Einladung zur Mitgliedsversammlung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor der Sitzung; die Versammlung wird vom einem Vorstandsmitglied geleitet.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit, die Auflösung des Vereins einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
5. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - Dem Präsidenten/ der Präsidentin (= 1. Vorsitzender)
 - Dem Leiter/ der Leiterin der Bibliothek (= 2. Vorsitzender)
 - Dem Sekretär

- Dem Quästor (=Kassier)
 - Und einem weiteren beratenden Mitglied
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
 3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 4. Zu den Sitzungen des Vorstands wird schriftlich oder mündlich eingeladen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

§ 9

Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist der erste, bzw. zweite Vorsitzende je mit Alleinvertretungsrecht. Darüber hinaus kann jedes Vorstandsmitglied den Verein vertreten, wenn der Vorstand dazu den Auftrag gibt.

§ 10

Das Kuratorium

1. Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann ein Kuratorium gebildet werden. Der Vorsitzende des Kuratoriums ist ein Mitglied des Vorstands.
2. Das Kuratorium unterstützt den Vorstand insbesondere bei der Organisation und Durchführung von satzungsgemäßen Veranstaltungen.
3. In das Kuratorium sollen nicht weniger als drei und nicht mehr als fünf Personen berufen werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, insbesondere die Bibliothek in ihrer Gesamtheit, an eine als gemeinnützig anerkannte literarische Institution. z. B. Osteuropa-Institut, Goethe-Institut oder Deutsche Nationalbibliothek, Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Im Falle der Auflösung sind die beiden Vorsitzenden als Liquidatoren zu bestellen.